OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602412/2/Zo/HK

Datum:
Linz, 10. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn A T, geb. x, L gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 15.2.2018, GZ: VStV917301447630/2017, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die LPD Oberösterreich (im Folgenden belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 13.8.2017 um 04.39 Uhr in Linz, Wiener Straße 175 in Fahrtrichtung stadteinwärts als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten habe. Die Überschreitung sei mit einem Messgerät festgestellt worden und die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er möglicherweise tatsächlich unabsichtlich um 14 km/h zu schnell gefahren sei. Auf einer vierspurigen Einbahnstraße um 04.39 Uhr, wenn kaum Fahrzeuge unterwegs seien, könne man das Limit leicht übersehen. Es sei interessant, dass die Polizei um diese Zeit an dieser Stelle eine Radarmessung durchgeführt habe. In den Morgenstunden an Wochentagen, wo es vom Standpunkt der Verkehrssicherheit mehr Sinn geben würde, gebe es nach seiner Beobachtung nie Radarmessungen. Am Sonntagmorgen um 04.39 Uhr sei die Polizei aber präsent, da sei die Chance, dass ein Fahrzeuglenker aufgrund der örtlichen Umstände (Fahrbahnbreite mehr als 25 m) und des geringen Verkehrsaufkommens das Tempolimit unabsichtlich geringfügig überschreite, am größten. Das habe mit der Hebung der Verkehrssicherheit wenig zu tun.

Er wisse natürlich, dass er sich gegen diese Vorgehensweise nicht wehren könne. Er beschwere sich deshalb, weil nur österreichische Fahrzeuglenker bestraft werden. Da am Radarfoto das Gesicht des Lenkers nicht erkennbar sei, würde nicht einmal ein deutscher Fahrzeuglenker bestraft. Lenkern aus vielen anderen Staaten würde die Anzeige nicht einmal zugeschickt werden. Er sehe darin eine Diskriminierung, dass Fahrzeuglenker je nach ihrer Herkunft für das gleiche Verhalten bestraft oder nicht bestraft werden. Der Gleichheitsgrundsatz sei dadurch verletzt.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt, der Beschwerdeführer hat den Sachverhalt nicht bestritten und es wurde eine Geldstrafe von weniger als 500 Euro verhängt, weshalb die Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 13.8.2017 um 04.39 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in Linz auf der Wiener Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts. Die Messung seiner Fahrgeschwindigkeit mit einem geeichten Radargerät der Marke MUVR6F, Gerätenummer 511, ergab, dass er im Bereich des Objektes Wiener Straße 175 eine Geschwindigkeit von 64 km/h (nach Abzug der entsprechend der Verwendungsbestimmungen vorgesehenen Messtoleranz) eingehalten hatte. Die Wiener Straße weist in diesem Bereich 4 Fahrstreifen in Fahrtrichtung stadteinwärts auf. Der Beschwerdeführer lenkte seinen PKW vom Radargerät aus gesehen auf dem 3. Fahrstreifen. Aufgrund der Tageszeit ist von einem sehr geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, in der Nähe befinden sich Wohngebäude.

Der Beschwerdeführer ist aktenkundig unbescholten. Entsprechend der unwidersprochen behördlichen Einschätzung verfügt er über ein monatliches Einkommen von 1.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt erörtert:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 1 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges in Ortsgebiet, sofern die Behörde nicht eine gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, nicht schneller als 50 km/h fahren.

5.2. Aufgrund der Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Messgerät ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer an der gegenständlichen Straßenstelle, welche sich innerhalb eines Ortsgebietes befindet, eine Geschwindigkeit von 64 km/h eingehalten hat. Das Fahrzeug befand sich innerhalb des Messbereiches des Radarstrahles und befindet sich als einziges Fahrzeug im Auswertebereich des Radarfotos. Es gibt keinerlei Hinweis auf eine Fehlbedienung des Radargerätes oder einen sonstigen Messfehler. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Bezüglich seines Verschuldens ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit lediglich aufgrund von Unachtsamkeit - und damit aus Fahrlässigkeit – überschritten hat. Das Verfahren hat aber auch keine Hinweise ergeben, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden.

Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass bei Radarmessungen nur österreichische Fahrzeuglenker bestraft würden, ist er darauf hinzuweisen, dass dies nicht den Tatsachen entspricht. Dem LVwG Oberösterreich ist bekannt, dass Strafbescheide wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch in zahlreiche andere Länder versandt werden. Unabhängig davon besteht nach der diesbezüglich ständigen und eindeutigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kein Anspruch eines Beschuldigten auf „Gleichheit im Unrecht“. Es kann sich also niemand, der wegen einer Verwaltungsübertretung bestraft wird, erfolgreich darauf berufen, dass andere Personen, welche eine ähnliche Übertretung begangen haben, nicht bestraft werden.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 726 Euro.

Der Hinweis des Beschwerdeführers, dass er aufgrund der Fahrbahnbreite und des zur Tatzeit geringen Verkehrsaufkommens die Verkehrssicherheit nicht konkret gefährdet hat, ist zutreffend. Geschwindigkeitsbegrenzungen dienen jedoch nicht ausschließlich der Verkehrssicherheit sondern bezwecken insbesondere im Ortsgebiet auch den Schutz der Wohnbevölkerung vor übermäßiger Lärmbelastung. Es kann als allgemein bekannt angenommen werden, dass ein PKW mit 64 km/h (insbesondere wegen des Abrollgeräusches der Reifen) mehr Lärm erzeugt als bei 50 km/h. In der Nähe der gegenständlichen Messstelle befinden sich auch Wohnobjekte. Der Beschwerdeführer hat damit gegen einen Schutzzweck der Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsgebiet verstoßen.

Strafmildernd ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Im Rahmen der Strafbemessung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beschwerdeführer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um beinahe 30 % überschritten hat, weshalb der Verstoß keinesfalls als geringfügig angesehen werden kann.

Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe erscheint erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft zur genaueren Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet anzuhalten. Die Strafe entspricht auch seinen finanziellen Verhältnissen.

Zu II.
Die Vorschreibung der behördlichen Verfahrenskosten ist im § 64 VStG, jener für das verwaltungsbehördliche Verfahren im § VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl